



POSTANSCHRIFT Postfach 394, 4021 Linz

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40
4020 Linz

TEL +43 (0)50 6906-2142

FAX +43 (0)50 6906-62142

UNSER ZEICHEN FGP/SS/Zb

BEARBEITER/IN Seher Sanduvac, MSc

DATUM 19.02.2024

Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2024 Begutachtung des Entwurfes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich nimmt zum im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Arbeiterkammer Oberösterreich begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen, die dazu führen Vereinbarkeit von Familie und Beruf für erwerbstätige Eltern - vor allem aber für Frauen - zu ermöglichen. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie setzt aber ein leistbares, flächendeckendes, vollzeittaugliches und qualitatives Kinderbildungs- und -betreuungsangebot voraus.

Für die Arbeiterkammer Oberösterreich ist es wichtig, für alle Kinder in Oberösterreich – unabhängig vom sozioökonomischen Status und sozialer Herkunft der Eltern – auch im Sinne der Chancengleichheit, einen freien Zugang zu leistbarer und qualitativ hochwertiger Bildung und Betreuung zu gewährleisten und damit den erwerbstätigen Eltern in Oberösterreich eine echte Wahlfreiheit zu ermöglichen.

BANKVERBINDUNG DVR 0077747
IBAN AT73 1400 0466 1066 0010
BIC BAWAATWW

**KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE
FÜR OBERÖSTERREICH**

Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Aus Sicht der Arbeiterkammer OÖ ist der **Entfall des Elternbeitrages** für die vormittägliche Bildung, Betreuung, Erziehung und Pflege in Oö. Krabbelstuben für Kinder auch vor der Vollendung des 30. Lebensmonats (§ 8 Abs. 3a) ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, jedoch für eine echte Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch nicht ausreichend.

Leider wurde mit der vorliegenden Novelle verabsäumt, den finanziellen Druck auf Familien mit Kindern in Zusammenhang mit der institutionellen Kinderbildung und -betreuung auch mit Abschaffung der Nachmittagsgebühr vollständig aufzulösen. Für eine echte finanzielle Entlastung der Eltern muss aus Sicht der AK OÖ auch die **Nachmittagsgebühr** abgeschafft werden. Für viele Familien – gerade für Personen mit niedrigem Einkommen und Alleinerzieher:innen – stellen die Nachmittagsgebühren, jetzt noch mehr verstärkt durch die Teuerung, eine enorme finanzielle Belastung dar. Bildung ist ein Menschenrecht und die Teilhabe der Kinder an Bildung darf nicht von der Geldbörse der Eltern abhängen.

Unter derzeitigen Rahmenbedingungen (zu wenig Plätze, Betreuungskosten) können Frauen häufig nur eingeschränkt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Die Kosten für die Mittagsverpflegung, den Bustransport, das Material und die sonstigen Aufwendungen, die zusätzlich zu den Nachmittagsgebühren entstehen, drängen immer mehr Frauen mit niedrigem Einkommen aber auch gut qualifizierte Frauen in die Teilzeitarbeit. Fakt ist, dass Frauen unverändert die Kinderbetreuung in den Familien übernehmen und für viele sich eine höheres stundenmäßiges Beschäftigungsausmaß – bei gleichzeitig teurer Kinderbetreuung – nicht lohnt.

Laut der Ankündigung des Landes Oö. (Pressekonferenz vom 6.11.2023) wird laut vorliegendem Entwurf auch – neben der Nachmittagsgebühr – am immer wieder kritisierten Tarif-Modell festgehalten. Dieses sieht unverändert einen 5-Tages-, 3-Tages- und 2-Tages-Tarif vor, obwohl es nicht in allen oberösterreichischen Gemeinden – vor allem in ländlichen Regionen – an fünf Nachmittagen ein Betreuungsangebot gibt. Eltern für eine nicht vorhandene Leistung bezahlen lassen, ist keine familienfreundliche Politik und muss mit der Nachmittagsgebühr abgeschafft werden!

Um den nachhaltigen Ausbau der Angebote im Bereich der Kinderbildung und -betreuung weiter voranzutreiben, braucht es nachhaltige finanzielle Entlastung der Gemeinden und unter anderem den vom Land zugesagten vollständigen Ausgleich für den Entfall der Elternbeiträge für die Gemeinden. Zudem ist eine Ausbildungsoffensive und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Beschäftigten in diesen Berufen ebenso dringend erforderlich.

Die im §27 Abs.2 Z 5 vorgesehene Änderung bzw. Ergänzung „ein mindestens festzulegender Höchstbeitrag“ in der Elternbeitragsverordnung wird aus Sicht der Arbeiterkammer als sehr problematisch gesehen. In der Praxis führt diese Regelung zu unterschiedlich hohen Elternbeiträgen und dies wiederum zu Irritation und Unverständnis bei Eltern. Außerdem widerspricht diese Regelung dem Versprechen des Landes Oö. „*Die Nachmittagsbetreuung wird noch günstiger. Das Tarifsystem noch einfacher und übersichtlicher*“ (Pressekonferenz 6.11.2023) zu gestalten. Daher muss die Zeile 5 im Abs. 2 § 27 ersatzlos gestrichen werden. Hält man an der Nachmittagsgebühr fest, dann braucht es hier einen klar geregelten Höchstbeitrag, sodass alle Eltern - unabhängig vom Wohnort - gleich hohe Höchstbeiträge zahlen und um eine echte Transparenz und Vereinheitlichung des Tarifsystems gewährleisten zu können.

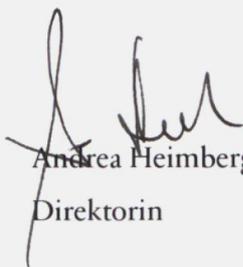
Tageseltern sind angesichts des unzureichenden Ausbaus des institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungssystems eine wichtige Ergänzung, auf die viele berufstätige Eltern – vor allem im ländlichen Raum – angewiesen sind. Das neue beitragsfreie Betreuungsangebot ab Herbst 2024 ist allerdings nur für den institutionellen Bereich vorgesehen und schließt unverständlicherweise die Betreuung durch Tageseltern aus. Diese Regelung bedeutet, dass die Eltern, die ihr Kind bei Tageseltern oder in einem sogenannten „Kindernest“ (Kleinkindergruppen, die im Auftrag von Gemeinden über Tagesmütter- und -väter-Vereine organisiert sind) betreuen lassen, sind verpflichtet weiterhin für die Betreuung am Vormittag zu zahlen. Und so kann es dann passieren, dass, wenn beispielsweise in ein und derselben Gemeinde zu wenig oder gar keine institutionelle Krabbelstubenplätze vorhanden sind und daher die Familie auf die Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater angewiesen ist, zahlen die Eltern. Während andere Familien in der gleichen Gemeinde, die einen

Platz in der Krabbelstube der Gemeinde ergattern konnten, von den Gebühren befreit sind. Aus Sicht der Arbeiterkammer OÖ muss diese Ungleichbehandlung korrigiert werden.

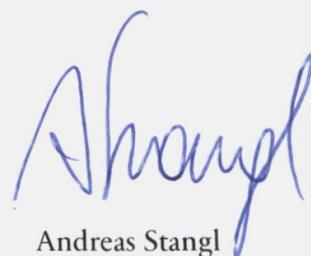
Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Empfehlung im §13 Abs. 1 (Aufenthaltsdauer) die Aufenthaltsdauer der Unter-Dreijährigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sechs Stunden täglich (einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden) nicht überschreiten sollen, nicht zeitgemäß ist. Diese Empfehlung entspricht nicht der flexiblen Arbeitsrealität bzw. der unterschiedlichen Lebensrealitäten der Familien in Oberösterreich und erhöht den Vereinbarkeitsdruck zwischen Beruf und Familie. Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, diesen Passus aus dem Oö. KBBG zu entfernen und sich am anerkannten VIF-Indikator zu orientieren.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Heimberger', written over the printed name and title.

Andrea Heimberger, MSc
Direktorin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Stangl', written over the printed name and title.

Andreas Stangl
Präsident